

Stadt Bärnau
3. Änderung des Bebauungsplans „Hammerweiher“ (Erlebnispark Geschichte)
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und der Sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Postauslauf am 07.12.2021

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
1.	Landratsamt Tirschenreuth Kreisbaumeister Postfach 1249 95634 Tirschenreuth	./.	./.	./.
2.	Landratsamt Tirschenreuth Kreisbauabteilung Fr. Maurer Postfach 1249 95634 Tirschenreuth	./.	./.	./.
3.	Landratsamt Tirschenreuth Abteilung Wasserrecht Postfach 1249 95634 Tirschenreuth	./.	./.	./.
4.	Landratsamt Tirschenreuth Untere Naturschutzbehörde Postfach 1249 95634 Tirschenreuth	10.11.2021	Aus naturschutzfachlicher Sicht besteht Einverständnis mit der 3. Änderung des Bebauungsplans „Hammerweiher“.	Kenntnisnahme Keine Abwägung erforderlich.
5.	Landratsamt Tirschenreuth Untere Immissionsschutzbehörde Postfach 1249 95634 Tirschenreuth	11.11.2021	Die Stadt Bärnau beabsichtigt, den Bebauungsplan „Hammerweiher“ (Erlebnispark Geschichte) im Rahmen eines 3. Änderungsverfahrens in vier Teilbereichen — bezeichnet als Sondergebiete (SO) 1 bis 4 — an neue künftige Nutzungen anzupassen. Das Vorhaben ist in den für diese Änderungen erstellten Unterlagen, nämlich dem Bebauungsplanänderungsentwurf Stand 11.10.2021 sowie der zugehörigen Begründung Stand 09.09.2021 dargestellt. Auf diese Unterlagen stützt sich auch die folgende fachliche Beurteilung des Planvorhabens durch die Untere Immissionsschutzbehörde (UIB).	Kenntnisnahme Erläuterung der Stellungnahme. Keine Abwägung erforderlich.
			Teilgebiet SO-1 — Zweckbestimmung Sanitäranlage Nordöstlich an das auf den Grundstücken Flur Nrn. 833/1 und 833/21 befindliche Hauptgebäude des Geschichtsparks soll ein Sanitärbereich angebaut werden (Baukörper auf Flur Nr. 833/2). Immissionsschutzfachliche Probleme mit dieser weiteren Anlage werden seitens der UIB derzeit nicht erkannt.	Kenntnisnahme Die Beurteilung der Unteren Immissionsschutzbehörde wird zur Kenntnis genommen und in der Begründung ergänzt.

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
			Eventuell erforderliche Regelungen z.B. zum Schallschutz können im konkreten Baugenehmigungsverfahren für den Anbau getroffen werden. 1 Dies und alle weiteren in diesem Schreiben erwähnten Flurnummern beziehen sich jeweils auf die Gemarkung Bärnau.	
			Teilgebiet SO-2 — Zweckbestimmung Kräuterwerk Südwestlich des o.g. Geschichtsparkhauptgebäudes sollen auf den Grundstücken Flur Nrn. 833/1, 891/0 und 892/0 weitere Gebäude für ein sogenanntes „Kräuterwerk (Küche und Pädagogische Einrichtung)“ errichtet werden. Wie beim SO-1 werden seitens der UIB hier derzeit keine immissionsschutzfachlichen Probleme mit dieser Einrichtung erkannt, und ebenso wie oben ausgeführt können eventuell erforderliche Regelungen z.B. zum Schallschutz in den konkreten Baugenehmigungsverfahren für die Anlagen getroffen werden.	Kenntnisnahme Die Beurteilung der Unteren Immissionsschutzbehörde wird zur Kenntnis genommen und in der Begründung ergänzt.
			Teilgebiet SO-3 — Zweckbestimmung Zeltplatz Südlich des Hauptgebäudes ist auf der Flur Nr. 833/1 ein Zeltplatz geplant. Zur Realisierung dieses Vorhabens ist offensichtlich die Verlegung eines Teilstücks des in diesem Bereich befindlichen Palisadenzauns erforderlich. Nach Aktenlage bei der UIB handelt es sich bei diesem Palisadenzaun um eine Lärmschutzeinrichtung. Diese wurde nach hiesigem Kenntnisstand im Zuge der 1. Änderung des Bebauungsplans konkret festgelegt, wobei die Basis dafür das Schallschutzgutachten des Ingenieurbüros abConsultants GmbH, Bericht Nr. 1P_107_0_2012 vom 21.06.2012 war. Welche schalltechnischen Auswirkungen der Abbau des bestehenden Palisadenzauns und dessen Neuerrichtung südlich vom alten Standort hat, kann von der UIB nicht beurteilt werden. Da durch das Versetzen in jedem Fall aber von einer Beeinflussung der Abschirmwirkung der Lärmschutzeinrichtung auszugehen ist, muss diese Maßnahme aus fachlicher Sicht wiederum gutachterlich untersucht werden. Im Rahmen dieser Untersuchung sollten sich auch Erkenntnisse über die Verträglichkeit des geplanten Zeltplatzes mit seiner Nachbarschaft — das sind hier außerhalb des Geschichtsparkgeländes gelegene mögliche Immissionsorte — ergeben.	Der Anregung wird gefolgt Eine schalltechnische Überprüfung aus fachlicher Sicht in Bezug auf die Verlegung der Lärmschutzeinrichtung und auf die Verträglichkeit des Zeltplatzes mit seiner Nachbarschaft wurde durchgeführt. (Schalltechnischer Bericht Nr. 2187_0 von Alfred Bartl). Laut Bericht kann nicht von einer relevanten Änderung der Beurteilungspegel durch die Verlegung des Palisadenzauns ausgegangen werden, sofern folgendes sichergestellt ist: <ul style="list-style-type: none"> - Die Höhe der Oberkante unterschreitet nicht die Bestandshöhe - Die Lärmschutzwand ist von Süden bis zum nördlichen Ende vollständig geschlossen Laut Bericht ergibt sich durch den geplanten Zeltplatz ebenfalls keine relevante Änderung der Beurteilungssituation, da im Rahmen der bisher erstellten schalltechnischen Untersuchungen (3263.3/2008-AB des Büro Kottermair, 1P_107_0_2012 des Büros abConsultans GmbH) bereits Übernachtungsmöglichkeiten auf dem Gelände untersucht wurden. Darnach wurde „Singen und Musizieren im Park“ auch nachts (22:00 Uhr bis 06:00) berücksichtigt. Die Lage des Zeltplatzes befindet sich im Rahmen der bisher untersuchten Bereiche. Die Ergebnisse der schalltechnischen Überprüfung werden in der Entwurfsfassung ergänzt.
			Teilgebiet SO-4 — Zweckbestimmung Wohnmobilstellplatz	Kenntnisnahme

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
			<p>Der Wohnmobilstellplatz soll im Westen des Bebauungsplangebiets auf einer Teilfläche der Flur Nr. 831/0 errichtet werden. Laut dem aktuellen Bebauungsplan ist diese Teilfläche derzeit noch als Kfz-Stellplatz ausgewiesen. Entsprechend der Begründung zum Bebauungsplan ist im betreffenden Bereich nur eine relativ geringe Anzahl von 6 bis 8 Wohnmobilstellplätzen geplant. Aus immissionsschutzfachlicher — d.h. hier schalltechnischer — Sicht unterscheidet sich ein Wohnmobilstellplatz bezüglich seiner Geräuschemissionen nicht signifikant von einem Kfz-Stellplatz. Tendenziell ist ein Wohnmobilstellplatz ggf. sogar günstiger zu bewerten, da bei ihm von einer geringeren Wechselfrequenz als bei einem PKW-Parkplatz für Tagesbesucher des Geschichtsparks ausgegangen werden kann. Seitens der UIB wird diese Umplanung daher nicht als problematisch angesehen, und es brauchen in diesem Zusammenhang auch keine externen schalltechnischen Prüfungen veranlasst werden.</p> <p>Zusammenfassung Aus der Sicht des Immissionsschutzes besteht mit den die Planungsteilflächen SO-1, SO-2 und SO-4 betreffenden Änderungen grundsätzlich Einverständnis. Im Zusammenhang mit der Teilfläche SO-3 sind wie in den obigen Ausführungen dargelegt entsprechende schalltechnische Untersuchungen über die geplanten Änderungen an der dort vorhandenen Lärmschutzeinrichtung (Palisadenzaun) vorzunehmen.</p>	<p>Die Beurteilung der Unteren Immissionsschutzbehörde wird zur Kenntnis genommen und in der Begründung ergänzt.</p> <p>Kenntnisnahme Zusammenfassung der Stellungnahme. Die Inhalte und entsprechende Abwägungsvorschläge wurden in den vorherigen Abwägungsvorschlägen erläutert.</p>
6.	Landratsamt Tirschenreuth Abteilung Gesundheitswesen Postfach 1249 95634 Tirschenreuth	26.10.2021	Keine Einwände.	Kenntnisnahme Keine Abwägung erforderlich.
7.	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Sparte Verwaltungsaufgaben Fontanestr. 4 40470 Düsseldorf	./.	./.	./.
8.	Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. Eisvogelweg 1 91161 Hiltpoltstein	./.	./.	./.

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
9.	Regierung von Oberfranken Bergamt Nordbayern Ludwigstr. 20 95444 Bayreuth	./.	./.	./.
10.	T-Mobile Deutschland GmbH Postfach 1812 90007 Nürnberg	./.	./.	./.
11.	Vodafone D2 GmbH Postfach 80 11 67 81611 München	./.	./.	./.
12.	Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach Postfach 1455 92637 Amberg	./.	./.	./.
13.	Vermessungsamt Weiden Außenstelle Tirschenreuth Mitterteicher Str. 16 a 95643 Tirschenreuth	./.	./.	./.
14.	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege Referat BQ-Bauleitplanung Hofgraben 4 80539 München	./.	./.	./.
15.	Kath. Pfarramt Bärnau Stadtpfarrer Konrad Amschl Pfarrgasse 5 95671 Bärnau	./.	./.	./.
16.	Deutsche Post Bauen GmbH NL München, Außenbüro Nürnberg Postfach 900162 90462Nürnberg	./.	./.	./.
17.	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Tirschenreuth St.-Peter-Str. 44 95643 Tirschenreuth	16.11.2021	Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Tirschenreuth-Weiden hat keine Einwände gegen das o.g. Vorhaben.	Kenntnisnahme Keine Abwägung erforderlich.

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
18.	Evang. Luth. Pfarramt Tirschenreuth Dr. Stefanie Schön Büttellochweg 1 95643 Tirschenreuth	./.	./.	./.
19.	Wasserwirtschaftsamt Weiden Gabelsberger Str. 2 92637 Weiden	28.10.2021	Teile des Geltungsbereichs liegen im Überschwemmungsgebiet der Tirschenreuther Waldnaab (Gew III). Hierzu wurde im 1. Änderungsverfahren vom Büro Münchmeier eine hydrotechnische Berechnung (2D, 24.05.2011) angefertigt. Der Überschwemmungsbereich ist im Bebauungsplan und auch im gültigen Flächennutzungsplan dargestellt. Alle neuen Teilgeltungsbereiche befinden sich außerhalb dieses Überschwemmungsbereichs. Die Änderungen im Bebauungsplan beeinträchtigen wasserwirtschaftliche Belange bis auf kleinflächige Neuversiegelungen nicht weiter. Mit den bereits in den textlichen Festsetzungen und Hinweisen formulierten Bestimmungen besteht Einverständnis. Gegen die 3. Änderung des Bebauungsplans bestehen demnach keine grundsätzlichen Bedenken.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.
20.	Kreishandwerkerschaft Nordoberpfalz Bernhard-Suttner-Str. 5 92637 Weiden	17.11.2021	Da die Belange des Handwerks nicht berührt werden, geben wir hierzu keine Stellungnahme ab.	Kenntnisnahme Keine Abwägung erforderlich.
21.	Industrie- und Handelskammer Regensburg, Geschäftsstelle Weiden Br.-Schäffer-Str. 26 92637 Weiden	./.	./.	./.
22.	Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz Postfach 15 60 94455 Deggendorf	08.11.2021	Dem Planungsanlass können wir grundsätzlich folgen und begrüßen generell kommunale Aktivitäten, die dazu beitragen, die Lebens- und Wohnverhältnisse, auch die Arbeitsverhältnisse vor Ort, nachhaltig zu erhalten bzw. auch zu verbessern.	Kenntnisnahme Keine Abwägung erforderlich.

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
			<p>Im Zuge der Planungen möchten wir aber auch darauf hinweisen, dass sich in der näheren Umgebung zum Plangebiet nach unserem Kenntnisstand Gewerbegebietsflächen mit gewerblichen Nutzungen befinden (Bereich Naaber Straße).</p> <p>Es wird vorausgesetzt, dass notwendige Standortbelange ggf. betroffener Gewerbe-/Handwerksbetriebe auch mit Aufstellung des neuen Bebauungsplanes in einem notwendigen Umfang berücksichtigt bleiben.</p> <p>Die Festsetzungen des neuen Plangebietes könnten möglicherweise auch neue, schützenswerte Immissionsorte (Wohnmobilstellplatz und Zeltplatz) mit eventuell sich verschärfenden Immissionsschutzvorgaben gegenüber der bisherigen Bestandssituation (zum Teil unbebaute Flächen im Plangebiet bzw. mit anderer Nutzung festgesetzter) nach sich ziehen. Die aktuell vorliegenden Planunterlagen beziehen sich im Bereich des Immissionsschutzes nach unserem Kenntnisstand überwiegend auf die bisherigen Planungen, ohne die Nutzungen Wohnmobilstellplatz und Zeltplatz (SO-3 und SO-4). Daher kann sich mit dem SO-3 und SO-4 aus unserer Sicht gegebenenfalls eine veränderte Situation ergeben.</p> <p>Um bestehende Gewerbe-/Handwerksbetriebe sowie bereits genehmigte bzw. generell zulässige Nutzungen an baurechtlich zulässigen Standorten nicht einzuschränken, erwarten wir, bei gegebener Notwendigkeit, die angeführten Belange für den Bereich des Immissionsschutzes mit in die Planungen bzw. Bewertung mit einzubeziehen und bei Bedarf entsprechend notwendige Maßnahmen zu ergreifen. Hierzu regen wir auch eine Abstimmung mit entsprechenden Fachstellen (Landratsamt) an. Ergebnisse dahingehend sollten aus unserer Sicht in den Planunterlagen dokumentiert werden.</p>	<p>Die Anregung wird berücksichtigt</p> <p>Es wird auf die Stellungnahme der „Unteren Immissionsschutzbehörde“ vom 11.11.2021 verwiesen.</p> <p>„Aus immissionsschutzfachlicher — d.h. hier schalltechnischer — Sicht unterscheidet sich ein Wohnmobilstellplatz bezüglich seiner Geräuschemissionen nicht signifikant von einem Kfz-Stellplatz. Tendenziell ist ein Wohnmobilstellplatz ggf. sogar günstiger zu bewerten, da bei ihm von einer geringeren Wechselfrequenz als bei einem PKW-Parkplatz für Tagesbesucher des Geschichtsparks ausgegangen werden kann.“</p> <p>Demnach wird die Umnutzung des aktuellen Kfz-Stellplatzes in einen Wohnmobilstellplatzes als nicht problematisch angesehen.</p> <p>Bezüglich des Zeltplatzes weist die „Unteren Immissionsschutzbehörde“ darauf hin, dass die Verlegung des Palisadenzaunes (Lärmschutzeinrichtung) gutachterlich überprüft werden soll.</p> <p>Daher wurde eine schalltechnische Überprüfung aus fachlicher Sicht in Bezug auf die Verlegung der Lärmschutzeinrichtung und auf die Verträglichkeit des Zeltplatzes mit seiner Nachbarschaft durchgeführt. (Schalltechnischer Bericht Nr. 2187_0 von Alfred Bartl).</p> <p>Laut Bericht kann nicht von einer relevanten Änderung der Beurteilungspegel durch die Verlegung des Palisadenzauns ausgegangen werden, sofern folgendes sichergestellt ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Höhe der Oberkante unterschreitet nicht die Bestandshöhe - Die Lärmschutzwand ist von Süden bis zum nördlichen Ende vollständig geschlossen <p>Laut Bericht ergibt sich durch den geplanten Zeltplatz ebenfalls keine relevante Änderung der Beurteilungssituation, da im Rahmen der bisher erstellten schalltechnischen Untersuchungen (3263.3/2008-AB des Büro Kottermair, 1P_107_0_2012 des Büros abConsultans GmbH) bereits Übernachtungsmöglichkeiten auf dem Gelände untersucht wurden. Damals wurde „Singen und Musizieren im Park“ auch nachts (22:00 Uhr bis 06:00) berücksichtigt. Die Lage des Zeltplatzes befindet sich im Rahmen der bisher untersuchten Bereiche.</p>

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
				<p>Demnach kann insgesamt keine veränderte Situation angenommen werden, die bestehende Gewerbe-/Handwerksbetriebe sowie bereits genehmigte bzw. generell zulässige Nutzungen an baurechtlich zulässigen Standorten einzuschränken könnte.</p> <p>Die Ergebnisse der schalltechnischen Überprüfung werden in der Entwurfsfassung ergänzt.</p>
			<p>Eine Zustimmung zum Verfahren setzt auch voraus, dass keine bekannten betrieblichen Belange und/oder Einwendungen dem Verfahren entgegenstehen.</p>	<p>Kenntnisnahme Im Rahmen der frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB gingen keine Stellungnahmen ein.</p>
			<p>Weitere Informationen zu den Planungen liegen uns aktuell nicht vor. Wir bitten Sie, uns im weiteren Verfahren zu beteiligen und nach § 3 Abs. 2 BauGB über das Ergebnis zu informieren.</p>	<p>Kenntnisnahme Keine Abwägung erforderlich.</p>
23.	Bayernwerk AG Lilienthalstraße 7 93049 Regensburg	27.10.2021	<p>Gegen die 3. Änderung des Bebauungsplanes Hammerweiher bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Unsere 20-kV Versorgungsanlagen sind im Bebauungsplan richtig dargestellt Gegen die Änderungen im Bauleitplanverfahren bestehen von unserer Seite keine Einwendungen.</p>	<p>Kenntnisnahme Keine Abwägung erforderlich.</p>

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
			<p>Wir weisen darauf hin, dass die Trassen unterirdischer Versorgungsleitungen von Bepflanzung freizuhalten sind, da sonst die Betriebssicherheit und Reparaturmöglichkeit eingeschränkt werden. Bäume und tiefwurzelnde Sträucher dürfen aus Gründen des Baumschutzes (DIN 18920) bis zu einem Abstand von 2,5 m zur Trassenachse gepflanzt werden. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind im Einvernehmen mit der Bayernwerk AG geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen.</p> <p>Für Arbeiten in der Nähe von unter Spannung stehenden Anlagenteilen sind die Sicherheitsbestimmungen der VDE 0105 bzw. der BGV A4, insbesondere bezüglich der Mindestabstände, zu beachten. Bei Erdarbeiten könnte eine zu starke Annäherung an die Kabel erfolgen.</p> <p>Deshalb ist der Bauausführende zu veranlassen, sich zur Durchführung etwa notwendig werdender Sicherungsmaßnahmen mit den Bayernwerk AG, Netzcenter Weiden, Tel. 0961/4720-478, in Verbindung zu setzen.</p> <p>Wir danken für die Beteiligung am Verfahren, um die wir auch weiterhin bitten.</p>	<p>Der Hinweis wird bereits berücksichtigt Entsprechende Hinweise sind bereits in der Begründung enthalten.</p> <p>Kenntnisnahme Keine Abwägung erforderlich.</p>
24.	Bund Naturschutz in Bayern e. V. Kreisgruppe Tirschenreuth Schlößlein 1 95199 Thierstein	./.	./.	./.
25.	Amt für ländliche Entwicklung Oberpfalz Falkenberger Str. 4 95643 Tirschenreuth	21.10.2021	<p>Im betroffenen Bereich ist derzeit weder ein Verfahren der Ländlichen Entwicklung angeordnet noch ist in absehbarer Zeit die Durchführung eines solchen beabsichtigt.</p> <p>Von Seiten des Amtes für Ländliche Entwicklung Oberpfalz bestehen keine Bedenken und Einwendungen gegen die Planungen.</p>	<p>Kenntnisnahme Keine Abwägung erforderlich.</p>
26.	Bayer. Bauernverband Geschäftsstelle Tirschenreuth St.-Peter-Str. 44 95643 Tirschenreuth	./.	./.	./.
27.	Gemeinde Flossenbürg Hohenstauferstr. 24 92696 Flossenbürg	16.11.2021	Der Gemeinderat erteilt sein Einvernehmen zum Vorentwurf der 3 Änderung des Bebauungsplanes „Hammerweiher“ der Stadt Bärnau.	<p>Kenntnisnahme Keine Abwägung erforderlich.</p>
28.	Markt Plößberg Jahnstr. 1 95703 Plößberg	./.	./.	./.

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
29.	Markt Mähring Großkonreuth 24 95695 Mähring	03.11.2021	Der Markt Mähring erhebt keine Einwendungen gegen die 3. Änderung des Bebauungsplanes „Hammeweier“ (Erlebnispark Geschichte).	Kenntnisnahme Keine Abwägung erforderlich.
30.	Stadt Tirschenreuth Maximilianplatz 35 95643 Tirschenreuth	./.	./.	./.
31.	Regierung der Oberpfalz Höhere Landesplanungsbehörde Emmeramsplatz 8 93047 Regensburg	05.11.2021	Keine Bedenken.	Kenntnisnahme Keine Abwägung erforderlich.
32.	Regionaler Planungsverband Oberpfalz-Nord Stadtplatz 36 92660 Neustadt a.d. Waldnaab	25.10.2021	<p>werden keine Bedenken erhoben: Das Vorhaben kann u.a. zur Verwirklichung der Grundsätze (G) B IV 7.1 und B IV 7.2 des Regionalplans Oberpfalz-Nord beitragen. Demnach</p> <ul style="list-style-type: none"> - sollen regionale Besonderheiten und Alleinstellungsmerkmale in den Bereichen Natur, Aktivurlaub, regionale Spezialitäten und Kultur durch geeignete Infrastruktur- und Vermarktungsmaßnahmen gestärkt und weiterentwickelt werden (B IV 7.1 (G)). - sollen zur Sicherung des Tourismus als bedeutsamen Wirtschaftsfaktor in der Region vielfältige und zeitgemäße Übernachtungsmöglichkeiten geschaffen - und die Servicequalität erhöht werden und verstärkt auch grenzüberschreitende Angebote entwickelt werden (B IV 7.2 (G)). 	Kenntnisnahme Keine Abwägung erforderlich.
33.	Kreisbrandrat Andreas Wühl Wiesau	20.10.2021	Aus Sicht des abwehrenden Brandschutzes ergeben sich keine Einwände gegen die Änderung des Bebauungsplans „Hammerweiher“. Wir verweisen auf unser Schreiben an die Stadt Bärnau (Aktenzeichen 610/13/K) vom 11.01.2016 (2. Änderung des Bebauungsplans „Hammerweiher“).	Kenntnisnahme Durch die Änderung des Bebauungsplans entstehen keine wesentlichen Veränderungen in Bezug auf die Stellungnahme des Kreisbrandrats vom 11.01.2016. Daher ergeben sich „keine Einwände“.
		11.01.2016	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, bei der Aufstellung und Änderung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen sind für den durch die Gemeinde sicherzustellenden Feuerschutz (Art. 1 BayFwG) grundsätzlich folgende Belange des abwehrenden Brandschutzes (Durchführung wirksamer Löscharbeiten und Rettung von Personen) zu überprüfen und bei Bedarf im Benehmen mit den zuständigen Kreisbrandrat abzustimmen:</p> <p>1. Gewährleistung des Brandschutzes durch die gemeindliche Feuerwehr</p>	

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
			<p>Der abwehrende Brandschutz und der technische Hilfsdienst sind Pflichtaufgaben der Gemeinden im eigenen Wirkungsbereich (Art. 83 Abs. 1 BV, Art. 1 (1) BayFwG). Die Gemeinden haben, in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit, ihre gemeindlichen Feuerwehren aufzustellen, auszurüsten und zu unterhalten (Art. 1 (2) BayFwG), damit im eigenen Wirkungskreis dafür gesorgt ist, dass drohende Brand- und Explosionsgefahren beseitigt und Brände wirksam bekämpft werden können sowie ausreichende technische Hilfe bei sonstigen Unglücksfällen oder Notständen im öffentlichen Interesse geleistet werden (Art. 1 (1) BayFwG).</p> <p>2. Einhaltung der Hilfsfrist nach Nr. 1.1 VollzBekBayFwG Jede an einer Straße gelegene Einsatzstelle muss von der gemeindlichen Feuerwehr in höchstens 10 Minuten nach Eingang der Brandmeldung bei der alarmauslösenden Stelle (Hilfsfrist) erreicht werden können (Nr. 1.1. VollzBekBayFwG). Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen sollte die Einhaltung der Hilfsfrist durch Rückfragen beim zuständigen Kreisbrandrat überprüft und abgeklärt werden (Hilfsfristen sind hier gegeben).</p> <p>3. Ausreichende Löschwasserversorgung Die Gemeinden haben in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit notwendige Löschwasserversorgungsanlagen bereitzustellen und zu unterhalten (Art. 1 Satz 2 BayFwG). Der Grundschutz an Löschwasser durch das Hydrantennetz für die Gesamtheit des Baugebietes ist nach dem Merkblatt Nr. 1.8/5 „Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung“ Stand 08/2000 des. Bay. Landesamtes für Wasserwirtschaft und nach den Techn. Regeln des Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW — Arbeitsblätter W 331 „Hydranten“ und 405 „Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung“ Stand 02/2008 bei mind. 800 l auszubauen. Zur Erzielung o.g. Löschwassermengen dürfen neben bereits bestehenden Hydranten auch alle Löschwasserentnahmestellen im Umkreis von 300 m herangezogen werden, sofern der Zugriff auf dieses Wasser das ganze Jahr über sichergestellt ist. In diesem Falle sollte eine, für die Feuerwehr geeignete, Löschwasserentnahmestelle geplant werden. Die verbleibenden Hydranten sollten in einem Abstand von 80 bis 100 m errichtet werden. Mindestens 1/3 der Hydranten sollten als Überflurhydranten ausgeführt werden. Der Hydrantenplan ist vom Kreisbrandrat oder dessen Vertreter gegenzuzeichnen.</p> <p>4. Ausreichende Erschließung für Feuerwehreinsätze</p>	

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
			<p>Die öffentlichen Verkehrsflächen sind so anzulegen, dass sie hinsichtlich der Fahrbahnbreite, Kurvenkrümmungsradien usw. mit den Fahrzeugen der Feuerwehr jederzeit und unbehindert befahren werden können. Die Tragfähigkeit muss dazu für Fahrzeuge bis 10t (Achsenlast 10t) ausgelegt sein. Hierzu wird auf die DIN 14090 „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“ und die bayerische Richtlinie „Flächen für die Feuerwehr“ Stand 02/2007 verwiesen. Es muss insbesondere gewährleistet sein, dass Gebäude ganz oder mit Teilen in einem Abstand von höchstens 50 m von den öffentlichen Verkehrsflächen erreichbar sind. Bei Sackgassen ist darauf zu achten, dass die sog. „Wendehammer“ auch für Feuerwehrfahrzeuge benutzbar sind. Zur ungehinderten Benutzung ist für Feuerwehrfahrzeuge (ausgenommen Drehleiterfahrzeuge DL 23/12 bzw., DLK 2312) ein Wendeplatzdurchmesser nach EAE 85/95 analog der Forderung für 2-achsige Müllfahrzeuge, für Feuerwehreinsätze mit einer Drehleiter DL 23/12 ein Durchmesser von mindestens 21 m anzustreben, ggf. sind Verkehrsbeschränkungen (Halteverbote) zu verfügen.</p> <p>5. Wesentliche brandschutztechnische Risiken im Planungsbereich Besondere brandschutztechnische Risiken im Bebauungsgebiet durch vorhandene Gefahren oder sich aus der späteren Bebauung ergebenden Gefahren sollten Berücksichtigung finden. Hierunter fallen z. B. Hochspannungsleitungen, Ölfenrleitungen oder die mögliche Ansiedlung von Gefahrgutbetrieben im Baugebiet. Bei deiner Bebauung im Bereich von Hochspannungsfreileitungen sind die in DIN VDE 0132 angegebene Sicherheitsabstände zu beachten. Gebäude sollten aus Gründen der Feuersicherheit eine Entfernung von mindestens 25 m zu Waldrändern (Erfahrungswert) besitzen (Art. 4 BayBO). Sollten Änderungen eintreten, welche ein besonderes Gefahrenpotential (z. B. Bauweise) aufweisen, von dem die Feuerwehr Kenntnis erlangen muss, ist mit dem zuständigen Kreisbrandrat bzw. der Fachstelle der Regierung der Oberpfalz Rücksprache zu nehmen. In diesem Falle ist im Einvernehmen mit der örtlichen Feuerwehr ein spezieller Feuerwehreinsatzplan zu erstellen.</p>	
34.	TG Hohenthlan Stefan Sertl	./.	./.	./.

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
35.	Vodafone Kabel Deutschland GmbH Südwestpark 15 90449 Nürnberg	11.11.2021	Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.	Kenntnisnahme Keine Abwägung erforderlich.
36.	E-Plus Mobilfunk	./.	./.	./.
37.	Deutsche Telekom Technik GmbH Bajuwarenstraße 4 93053 Regensburg	./.	./.	./.
38.	Deutsche Telekom	./.	./.	./.
39.	Immobilien Freistaat Bayern Regionalvertretung Oberpfalz Prüfeninger Straße 34 93049 Regensburg	20.10.2021	Von unserer Seite sprechen keine Einwände gegen die 3. Änderung des Bebauungsplans „Hammerweiher“, wir bitten jedoch, etwaige Belange des Wasserwirtschaftsamt Weiden zu berücksichtigen, da die Tirschenreuther Waldnaab im Planungsgebiet liegt.	Kenntnisnahme Das Wasserwirtschaftsamt Weiden wurde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung beteiligt und hat am 28.10.2021 eine Stellungnahme mit folgendem Ergebnis abgegeben: „Gegen die 3. Änderung des Bebauungsplans bestehen [demnach] keine grundsätzlichen Bedenken.“
40.	Bayernets GmbH Poccistraße 7 80336 München	14.10.2021	Im Geltungsbereich Ihres o. g. Verfahrens — wie in den von Ihnen übersandten Planunterlagen dargestellt — liegen keine Anlagen der bayernets GmbH. Aktuelle Planungen der bayernets GmbH werden hier ebenfalls nicht berührt. Wir haben keine Einwände gegen das Verfahren.	Kenntnisnahme Keine Abwägung erforderlich.

aufgestellt:
 Nürnberg, 07.12.2021
 TB|MARKERT

i. A. Jeroen Erhardt
 M.Sc. Stadt- und Regionalplanung